

Satzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz
über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 24 Abs. 3 und 135 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit §§ 5 Abs. 6 und 13 Nr. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und –beamte, Mitglieder der Verbandsversammlung und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

§ 2

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher werden als pauschalierte Erstattung besonders erstattet:
 - a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von 26,00 EUR monatlich, soweit ihr / ihm kein vom Zweckverband gestelltes Dienstzimmer zur Verfügung steht;
 - b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von 10,00 EUR monatlich. Auf Antrag werden bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung erstattet.
- (3) Den Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Verbandsvorsteherentschädigung für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, gezahlt.

§ 3

Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung nach § 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sowie der von der Verbandsversammlung eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,75 Euro.
- (3) Die Stellvertreter der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorsitzenden erhalten im Vertretungsfall für jeden Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigungen der jeweiligen Vorsitzenden.

§ 4

Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie der von der Verbandsversammlung eingerichteten nicht ständigen Ausschüsse und der Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro.
- (3) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Gremien des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

§ 5

Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz und seine Gremien Tätige können außer für die Teilnahme an Sitzungen auch für sonstige Tätigkeiten der Gremien des Zweckverbandes eine Entschädigung erhalten.
- (2) Die Entscheidung über eine Entschädigung der sonstigen Tätigkeit trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (3) Die Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der Gremien des Zweckverbandes beträgt 20,00 Euro pro Tag.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 40,00 Euro und je Tag 400,00 Euro.

§ 7

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach § 10 oder eine Entschädigung nach § 11 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

§ 8

Fahrkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die

Dienstreise vor Reiseantritt durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher schriftlich genehmigt worden ist bzw. ordentlich zu Sitzungen oder verpflichtenden Ortsterminen eingeladen worden ist.

- (2) Fahrkosten zu Sitzungen und Ortsterminen innerhalb des Verbandsgebietes werden grundsätzlich nicht erstattet. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie für deren bzw. dessen Stellvertretenden.
- (3) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz vom 17.01.2013 außer Kraft.

Berkenthin, den 25.10.2016

Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz

Der Verbandsvorsteher
gez. Albrecht

D.S.